

sondern sogar von Mitgliedschaft in der Pfarrei, obwohl die Pfarrei bestimmt keine personenverbandschaftliche, sondern im Höchstoffalle eine anstaltliche Körperschaft, auf jeden Fall aber rein anstaltlichen Charakters ist. Ganz unmöglich ist es, der Pfarrei „den Charakter eines Benefiziums“ (249) zuzuschreiben; das heißt die Pfarrei (*pars territorialis dioeceseos*) mit der Pfarrstelle (*officium cum beneficio*) verwechseln. — Zum Sprachgebrauch des Verf.s sei der Wunsch angemerkt, für den gleichen Rechtsbegriff doch stets die gleiche Bezeichnung zu gebrauchen und bei der Wahl dieser Bezeichnungen so viel wie möglich sich für die in der deutschen Rechts- und Gesetzessprache gebräuchlichen Ausdrücke zu entscheiden, dagegen dort, wo Abweichungen nicht oder nur schwer vermeidlich sind, die Verschiedenheit genau anzugeben (z. B. bei „Verjährung“ als Wiedergabe von ‚*praescriptio*‘, die sowohl die *praescriptio liberativa* als auch die *usucapio*, ja sogar öffentlich-rechtliche Analoga [cc. 27 und 28] umfaßt, während unsere als bloße *exceptio* konstruierte Verjährung wesensverschieden von der Ersitzung und daher auf deren Bereich unübertragbar ist). — Als weiterer Wunsch sei ausgesprochen, Verf. möge, den Bedürfnissen der mutmaßlichen Mehrzahl seiner Leser entgegenkommend, stärker auf Leben und Wirken des Weltklerus und Diözesanorganismus abstellen und Rechtsfragen des Ordenslebens, soweit sie nicht für die vom Weltklerus an Ordensleuten auszubende Seelsorge von Belang sind, tunlichst zurückdrängen. — Einen Schönheitsfehler des Werkes bildet die bereits im Vorwort zu dieser (2.) Aufl. anhebende Polemik gegen Eichmann-Mörsdorf. In Einzelfällen, so namentlich zu c. 50, dürfte in der Sache dem Verf. gegen Eichmann-Mörsdorf beizustimmen sein; in andern Fällen werden die Meinungen geteilt bleiben. Die Form, in der die Auseinandersetzung geführt wird, ist zu bedauern.

Die Stärke des vorliegenden Werkes von Jone liegt darin, daß es auf Grund reichen Wissens und umfassender Kenntnis des Schrifttums auf Auslegungszweifel zu den einzelnen cc. im allgemeinen wohl begründete und wohl abgewogene Antworten gibt. Dadurch ist das Werk ein schätzenswerter und verlässlicher Nachschlagebehelf für alle diejenigen, die auf eine Zweifelsfrage eine gebrauchsfertige Antwort suchen. Die Praxis, der das Werk laut Klarstellung im Vorwort zur 2. Aufl. „hauptsächlich“ dienen will, hat denn auch bereits die 1. Aufl. sehr beifällig aufgenommen; sie wird sich zweifellos auch dieser 2. Aufl. gern und mit Nutzen bedienen.

O. v. Nell-Breuning S. J.

Kaiser, H. J., *Die Politische Klausel der Konkordate*. gr. 8° (233 S.) Berlin-München (1949), Duncker u. Humblot, DM 18.—

In dieser bei der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen eingereichten Dissertation wird gründlich und scharfsinnig zu einem auch heute hoch aktuellen Thema Stellung genommen. An der Auseinandersetzung mit W. Weber (*Die politische Klausel in den Konkordaten*, Hamburg [1947]) entwickelt und klärt K. seine eigenen Ideen. Einführend werden grundsätzliche Erörterungen über das Verhältnis von Kirche und Staat, näher von Staat und Bischofsamt, vorausgeschickt. Bedeutsam ist die Feststellung, daß eine absolute Trennung von Kirche und Staat, die jede rechtliche Berührung beider Gemeinschaften ausschließen würde, nicht durchgeführt werden kann, weil die Kirche als unmittelbare, durch keinerlei Normen und staatskirchenrechtliche Einrichtungen vermittelte Größe im Staat vorhanden ist. Die Kirche steht dem Staat als „soveräne Rechtsgemeinschaft ebenbürtig und unabhängig gegenüber und ist, soweit sie nicht als juristischer Verband in den staatlichen Rechts- und Machtraum hineinragt, keiner staatlichen Kirchenhoheit unterworfen, eine Abgrenzung, wie sie der Natur entspricht“ (27).

Ansetzend beim Rechtsinstitut der Mindergenehmheit (*persona minus grata*) des 19. Jahrhunderts, dessen Umfälschung in einen politischen Begriff, eingeleitet durch U. Stutz, ausgewertet durch W. Weber, nachdrücklich widerlegt wird, kommt K. über die ähnlich klingenden, aber nicht miteinander zu ver-

wechselnden Begriffe des unbeschränkten und des absoluten Veto — Veto schlechthin ist immer absolutes Veto — zu dem der politischen Klauseln, die als „ureigene Schöpfungen der vatikanischen Diplomatie“ (73) ausgewiesen werden. Sie sind keine „dilatorischen Formelkompromisse“ (73), durch die der nach wie vor bestehende Gegensatz nur verschleiert würde, sondern sie werden in gemeinsamer Willensbildung von Kurie und Staat zum Gesetz erhoben. — Im V. und VI. Abschnitt des 1. Teiles (A) geht K. auf die Rechtslage des Dritten Reiches und die deutsche Konkordatslage heute ein. Da Konkordate nur mit dem juristischen Untergang des Vertragspartners, nicht aber mit seiner politischen Diskontinuität erlöschen und sich allmählich im In- und Ausland die Überzeugung durchgesetzt hat, daß Deutschland Völkerrechtssubjekt geblieben ist (91), gelten die vom Reich geschlossenen Verträge, also auch das Reichs- und die drei Länderkonkordate, in ihren bisherigen Anwendungsgebieten weiter; denn, so begründet K., wie uns scheint zu Recht, diese Folgerung, die drei Länderkonkordate haben durch Art. 2 Abs. 1 des Reichskonkordates ihren Charakter als Länderkonkordate nicht verloren, wurden aber darüber hinaus mit neuen reichsrechtlichen Garantien versehen und so in ein umfassendes reichskirchenrechtliches System eingebaut (94). Damit distanziert sich K. von A. Erler, der zwar diese Auslegung auch für die bestbegründete und zweckmäßigste hält, ihr aber doch keinen zwingenden Charakter zuerkennt (vgl. Süddeutsche Juristen Zeitung [1946] 197—200). In der bei den Sedisvakanz in Münster und Limburg im Herbst 1947 angewandten Besetzungspraxis sieht K. weitere Beweise für die Richtigkeit seiner These, daß sich Staat und Kirche durch die alten Vereinbarungen gebunden fühlen.

Nach diesen notwendigen Voruntersuchungen kann K. im 2. Teil der Rechtsnatur der politischen Klauseln nachgehen. In den neueren Konkordaten ist von Bedenken „politischer Natur“ die Rede, wobei „politisch“ mit „allgemeinpolitisch“ gleich „staatspolitisch“ identifiziert werden muß und durch den Zusatz „aber nicht parteipolitischer Natur“ eine fachsprachliche Konkretisierung erfährt. Alle politischen Klauseln in den neueren Konkordaten sind inhaltlich gleich. Insoweit handelt es sich um eine Generalklausel, die durch das jeweils Staatspolitische individualisiert wird (110). Eine erschöpfende Aufzählung dessen, was jeweils unter staatspolitisch gefaßt werden muß, kann nicht gegeben werden. Das ist nicht mehr Sache der Rechtslehre, sondern Aufgabe der Rechtsanwendung in der Politik, der Diplomatie (114). K. weist auch hier W. Weber klar zurück, der unter „politisch“ einen politischen, d. h. polemischen, der Staatsallmacht vollkommen ausgelieferten Begriff versteht, nicht aber einen positiven Rechtsbegriff, der staatskirchenrechtlich normiert und relativiert wird (120). Eine exakt durchgeführte Analyse der staatlichen Bischofseide läßt K. ein Hilfsmittel zur Ausdeutung der politischen Klausel finden; denn dieselben Belange, die durch das staatliche Bedenkenrecht negativ geschützt sind, werden durch den staatlichen Bischofseid positiv gesichert (128). Im Zweifelsfall, ob die vorgebrachten staatlichen Bedenken sich im Rahmen des Allgemeinpolitischen halten, müssen Kirche und Staat auf dem Verhandlungsweg zu einer Lösung zu kommen suchen, eine Folgerung, die sich ohne weiteres aus der vertraglichen Grundlage der politischen Klausel ergibt.

Aus dem Rechtsgrundsatz, daß im Bestreitungsfall demjenigen, der aus einem Umstand ein Recht herleitet, die Beweislast obliegt, wird die Pflicht des Staates abgeleitet, die vorgebrachten Bedenken der Kurie gegenüber zu begründen. Im Falle der Besetzung des Bischofsstuhles von Fulda (1936) läßt der Vatikan zwar seinen ersten Kandidaten fallen, weist aber nachdrücklich auf die Begründungspflicht des Staates hin. Die Reichsregierung dagegen lehnt eine Substanziierung ihrer Bedenken weiterhin ab. In der Ernennung des Aachener Kapitularvikars Dr. Sträter zum Apostolischen Administrator des durch den Tod seines Oberhirten erledigten Bistums Aachen, ohne vorher die Reichsregierung von diesem Schritt in Kenntnis zu setzen, sieht K. eine rechtserhebliche, faktische Zurückweisung der staatlichen Bedenkenäußerung gegen den Kevelaerer Pfarrer Holtmann, der vom Domkapitel zum Bischof gewählt und als solcher der Reichsregierung notifiziert worden war. Auf

Grund der abgedruckten Akten (207—218) kann man den „Fall Aachen“ so deuten, ohne ihn aber u. E. in dieser Weise deuten zu müssen.

Auf die Rechtsfolgen der politischen Klauseln übergehend, bezeichnet K. die staatliche Erinnerung in den konkordatären Abmachungen mit Preußen (1929), Portugal (1928), Rumänien (1927), Spanien (1941) und Ekuador (1937) für den Vatikan als rechtsverbindlich, d. h. wird sie erhoben, dann ist damit der Kandidat zu Fall gebracht. In acht anderen Fällen von den insgesamt achtzehn nach dem ersten Weltkrieg vorliegenden dagegen sind dem staatlichen Vertragspartner nur unverbindliche Erinnerungsrechte zugestanden. Zu ihnen gehören u. a. die Konkordate mit Baden (1932) und dem Deutschen Reich (1933). Der widerspruchsvolle Wortlaut des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziff. 2 des Reichskonkordates wird zugegeben, aber durch den eindeutigen Text des Schlußprotokolls „Ein staatliches Vetorecht soll nicht begründet werden“ als hinreichend behoben erachtet. In den noch verbleibenden fünf Fällen (Bayern, Polen, Litauen, Tschechoslowakei, Italien) ist der Text der Klauseln zu schwach, „um darauf eine ausdrückliche Bindung des Heiligen Stuhles zur unbedingten Berücksichtigung der vorgebrachten Bedenken ableiten zu können“ (196). Schließlich wird noch ausdrücklich betont, daß den staatlichen Bischofseiden keine Exsequaturfunktion zukomme. W. Weber sah hier für den Staat eine letzte legale Möglichkeit, durch Verweigerung der Eidesabnahme einem mißliebigen Kandidaten die Übernahme seines Sprengels zu verwehren. — Schon allgemein völkerrechtliche Gesichtspunkte und darüber hinaus noch die in einzelnen Konkordaten niedergelegten Freundschaftsklauseln (vgl. z. B. Reichskonkordat Art. 33 Abs. 2) verpflichten Kirche und Staat, in Streitfällen den Verhandlungsweg zu beschreiten, eine Verpflichtung, die aber nur dann zu positiven Ergebnissen führen wird, wenn „die Konkordatspartner vom Geiste beiderseitigen Vertrauens erfüllt und bereit sind, auf dem Kompromiß des Vertrages weiterzubauen und seine Anwendung jeweils von Fall zu Fall wieder zu „konkordieren“ (201).

Nach dieser ausführlichen Besprechung des Inhaltes erübrigen sich weitere Hinweise. Die Arbeit ist gut durchgedacht und sprachlich in eine Form gekleidet, die auch dem Nichtjuristen verständlich bleibt. Zwei kleinere Ausstellungen: Man kann nicht schlechthin sagen, das Amt der Bischöfe beruhe „auf einem Organisationsakt der kirchlichen Gewalt“ (17). Das Amt des Bischofs als solches ist natürlich positiv göttlichen Rechts. S. 137 Zeile 3—12 könnte dahin mißverstanden werden, als ob z. B. die Ehegesetzgebung einfachhin zu der Ebene gehörte, auf der Staat und Kirche „gleiches Recht“ haben. — F. ist mit Erfolg bemüht, durch zahlreiche, manchmal möchte man fast meinen übertrieben vorsichtige Anmerkungen seine Gedanken und Formulierungen vor Mißverständnissen möglichst zu schützen.

J. Schroll S. J.